

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
Frau Isabel Junker
3003 Bern

Aarau, 4. Juli 2012

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Junker
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In Ihrem Begleitbrief haben Sie uns auf den engen Zeitplan aufmerksam gemacht. Der Eingabetermin liegt mitten in der sitzungsfreien Zeit des Regierungsrats während der Sommerferien, was die für die Beurteilung der Vorlage zur Verfügung stehende Zeit zusätzlich eingeschränkt hat.

Mit der Verordnung wird die Umsetzung der im Gesetz formulierten Ziele konkret geregelt. Unsere nachfolgende Stellungnahme basiert auf den Empfehlungen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 19. Juni 2012.

Zu Art. 2 (sektorielle Zwischenziele)

Es fällt auf, dass für den Gebäudepark im Vergleich zu den übrigen Emittenten eine äusserst ambitionierte Zielsetzung vorgeschlagen wird. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 mit dem neuen Gesetz in Kraft. Im dritten Jahr nach der Inkraftsetzung sollen bereits zwei Drittel des Ziels bis 2020 erreicht sein. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, auf welcher Basis die Machbarkeit der Zielsetzungen im Gebäudebereich geprüft worden ist. Die Ziele können praktisch nur durch eine forcierte Ablösung von Ölheizungen und Sanierungen von Gebäudehüllen bei Altbauten erreicht werden.

Ein solches forciertes Programm setzt voraus:

- dass alternative Heizsysteme forciert gefördert werden;
- dass umgehend eine hohe Anzahl von Eigentümern von Altbauten zur besseren Dämmung der Gebäudehüllen animiert werden kann (Finanzierung);
- dass genügend und ausreichend qualifizierte Fachleute in den betroffenen Branchen für die Abwicklung von Projekten zur Verfügung stehen (Sicherstellen von qualitativ einwandfreien Sanierungen);
- dass der Bund und in Ergänzung die Kantone bedeutend höhere Mittel für die Förderung zur Verfügung stellen als bisher.

Am ehesten kann der Wechsel von Heizsystemen forciert werden. Bei der Förderung ist zu beachten, dass die Mittel aus der CO₂-Abgabe, die eine Co-Finanzierung der Kantone erfordern, den Bundeshaushalt nicht belasten und keine Konkurrenz mit andern Finanzierungsbedürfnissen besteht. Der Anteil der Finanzierung der Kantone muss von diesen jedoch über Steuern finanziert werden und steht in Konkurrenz mit andern Finanzierungsbedürfnissen. Die Bereitstellung von Fördermitteln in den Kantonen erfordert dementsprechende politische Prozesse, deren Ausgang zum heutigen Zeitpunkt offen ist.

In einzelnen Kantonen bestehen ambitionierte Sanierungsziele, die von in der Verordnung postulierten Zielen in unrealistischer Weise übertroffen werden. Die Voraussetzungen für eine rasche Zielerfüllung sind also realistischerweise kaum gegeben. Es ist deshalb einerseits zu prüfen, ob nicht im Verkehr und in der Industrie ambitioniertere Ziele verfolgt werden können, damit die Zielsetzung im Gebäudebereich nach unten angepasst werden kann. Andererseits muss geprüft werden, ob nicht von Beginn weg eingestanden werden muss, dass höhere CO₂-Abgaben erforderlich sind, um die ambitionierten Ziele wenigstens bis 2020 annähernd erreichen zu können.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Ziele für den Gebäudebereich nicht realistisch sind. Der Kanton Aargau hat weder die gesetzlichen Vorgaben noch die finanziellen Mittel um die Ziele zu erreichen.

Antrag

Für alle Sektoren soll das Ziel einer Reduktion von 20 % bis Ende 2019 verfolgt werden. Ansonsten sind von Beginn weg die finanziellen Anreize durch den Bund massiv zu verstärken.

Zu Art. 15 und 16

Das CO₂-Gesetz verpflichtet die Kantone zur Berichterstattung über ihre Massnahmen zur Verringerung der CO₂-Belastung. Die Berichterstattung an sich ist deshalb nicht bestritten.

Die Kantone evaluieren bereits regelmässig die Energiepolitik und erstatten ebenfalls Bericht (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Energiegesetz [EnG]). Um dem Gebot der schlanken Verwaltung und der Begrenzung des administrativen Aufwands gerecht zu werden ist die Berichterstattung mit der Berichterstattung in der Energiepolitik zusammenzulegen. Eine isolierte, doppelte Berichterstattung ist zu vermeiden und wird vom Kanton Aargau abgelehnt.

Eine detaillierte Erhebung des Energieverbrauchs im Gebäudepark auf der Basis von Einzelgebäuden ist sehr aufwendig und teuer und die erzielbare Datenqualität bleibt ungenügend, um daraus zuverlässige Schlüsse ziehen zu können. Deshalb verfügt der Kanton Aargau über keine Daten der CO₂ Emissionen im Jahr 1990 und erhebt auch keine solchen, mit der die Zielerreichung ermittelt werden kann.

Genügen die Erhebungen und Analysen, wie sie heute bei der Energiepolitik gemacht werden, nicht und sind Vollerhebungen erforderlich, so wären diese nicht jährlich, sondern periodisch durchzuführen und durch den Bund zu finanzieren.

Antrag

Wir beantragen folgende Anpassung von Art. 16:

"Art. 16

¹Die Kantone erstatten über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Bericht. Die Berichterstattung erfolgt zusammen mit der Erfolgskontrolle gemäss den Art. 19 und 20 des Energiegesetzes.

²...

³Die Kantone stellen dem BFE und dem BAFU die Angaben aus ihrer Vollzugstätigkeit zur Verfügung. Die Kosten für weiter gehende Datenerhebungen trägt der Bund."

Wir beantragen zudem zu prüfen, ob an Stelle jährlicher Informationen generell sinnvolle Perioden zu wählen sind. Die Kantone gehen davon aus, dass sich die Strukturen nicht so rasch verändern, dass es Sinn macht, jährlich zu berichten.

Zu Art. 84 ff. Fossil-thermische Kraftwerke

Vermutlich wurde bei der Redaktion dieser Bestimmungen vergessen, dass in zahlreichen Objekten fossil betriebene Notstromanlagen installiert sind. Ein Teil dieser Anlagen, vor allem die grösseren, fallen nach unserer Interpretation unter die kompensationspflichtigen Anlagen. Gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV), Anhang 2 Ziffer 824, dürfen Notstromgruppen während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Antrag

Notstromanlagen gemäss LRV Anhang 2 Ziffer 824 sind von der Kompensationspflicht zu befreien.

Zu Art. 134 Treibhausgasinventar

Im Unterschied zum geltenden CO₂-Gesetz soll künftig bei der Berechnung der Emissionen auch der im Wald und Holz gebundene Kohlenstoff berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des im Wald gespeicherten Kohlenstoffs für das Treibhausgasinventar sind Angaben zur Waldfläche, zum Holzvorrat und zum Boden (zum Beispiel pflanzensoziologische Kartierung) erforderlich. Zur Bestimmung der Veränderungen am Kohlenstoffspeicher

Wald werden Angaben zu Rodungen und Aufforstungen, zur Holznutzung, zu Sturmschäden etc. benötigt.

Antrag

Für die Berechnung des im Wald gespeicherten Kohlenstoffs sollen grundsätzlich bestehende Datengrundlagen verwendet und keine neuen Erhebungen durchgeführt werden. Eine Aktualisierung über den im Wald gespeicherten Kohlenstoff soll jeweils nach durchgeführtem LFI (Landesforstinventar) erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Junker, sehr geehrte Damen und Herren unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- isabel.junker@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Finanzen und Ressourcen